

## Checkliste: Leiharbeiternehmer - Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte

<b>Vertretung der Leiharbeiternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl durch den Betriebsrat des Verleihers, als auch durch den Betriebsrat des Entleihers.</li> </ul>
<b>Wahl der Betriebsräte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrieb des Verleihers</b></li> <li>• Aktives Wahlrecht</li> <li>• Passives Wahlrecht</li> <li>• <b>Betrieb des Entleihers</b></li> <li>• Aktives Wahlrecht wenn Einsatz länger als 3 Monate (§ 7 Abs. 2 BetrVG)</li> <li>• Kein passives Wahlrecht</li> </ul>
<b>Zahl der (freizustellenden) Betriebsratsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrieb des Verleihers</b></li> <li>• Leiharbeiternehmer zählen mit</li> <li>• <b>Betrieb des Entleihers</b></li> <li>• Leiharbeiternehmer zählen mit (BAG vom 02.08.2017 – 7 ABR 51/15)</li> </ul>
<b>Einsichtnahme in Vertragsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrieb des Verleihers</b></li> <li>• Recht auf Einsichtnahme</li> <li>• Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc.</li> <li>• Arbeitsverträge zwischen Verleiher und Leiharbeiternehmern</li> <li>• <b>Betrieb des Entleihers</b></li> <li>• Recht auf Einsichtnahme</li> <li>• Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc.</li> <li>• Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AÜG: Anspruch auf Vorlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zwischen Entleiher und Verleiher, insbesondere schriftliche Verleiherlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 AÜG</li> </ul>

<p><b>Einsatz von Leiharbeitnehmern in anderen Firmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrieb des Verleihers</b></li> <li>• Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG (Keine Versetzung, da wechselnde Beschäftigung Inhalt des Arbeitsvertrags, § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG)</li> <li>• <b>Betrieb des Entleihers</b></li> <li>• Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG (keine Einstellung)</li> </ul>
<p><b>Übernahme von Leiharbeitnehmern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrieb des Verleihers</b></li> <li>• Kein Mitbestimmungsrecht</li> <li>• <b>Betrieb des Entleihers</b></li> <li>• Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG, § 14 Abs. 3 AÜG (Einstellung)</li> <li>• Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG</li> <li>• Insbesondere Nr. 1: Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (z.B. gesetzeswidrige Vergütungsvereinbarung)</li> <li>• Zustimmungsverweigerung bei Einsatz auf Dauerarbeits-plätzen (ununterbrochener Einsatz bei demselben Ent-leiher) nur wenn Übernahme selbst gegen Gesetz verstößt</li> </ul>
<p><b>Mitbestimmungsrecht bei sonstigen Einstellungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen Voraussetzung: Eingliederung im Betrieb (Übergang des Weisungsrechts auf Auftraggeber) <u>Indizien:</u></li> <li>• Sie müssen Anordnungen des Auftraggebers folgen.</li> <li>• Ihnen wird der konkrete Arbeitsort vom Auftraggeber zugewiesen.</li> <li>• Sie sind an die Arbeitszeiten des Auftraggebers gebunden.</li> <li>• Sie müssen ihre Arbeitsunfähigkeit dem Auftraggeber melden.</li> <li>• Sie verrichten dieselben Arbeiten wie die Arbeitnehmer des Personals.</li> <li>• Es handelt sich um regelmäßige Wartung- und Reinigungsarbeiten, die vom Betriebszweck nicht zu trennen sind.</li> <li>• Es fehlen eigene Produktionsmittel und eigenes Know-how.</li> </ul>

<p><b>Eingruppierung von Leiharbeitnehmern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichbehandlungsgrundsatz:</li> <li>• Eingruppierung wie andere Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb für die Dauer der Überlassung</li> <li>• Ausnahme: Tarifvertrag lässt geringere Vergütung zu</li> <li>• Eingruppierung ist von Entleiher (Arbeitgeber) vorzunehmen</li> <li>• Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers</li> </ul>
<p><b>Mitbestimmung der Betriebsräte in sozialen Angelegenheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers z.B. bzgl.</b></li> <li>• Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen und Darlehen</li> <li>• Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG)</li> <li>• Aufstellung von allgemeinen Urlaubsgrundsätzen und des Urlaubsplans sowie der zeitlichen Lage des Urlaubs (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG)</li> <li>• Fragen der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 Abs., 1 Nr. 10 BetrVG)</li> <li>• <b>Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Entleihers z.B. bzgl.</b></li> <li>• Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Beschäftigten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)</li> <li>• Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)</li> <li>• Achtung: Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers, wenn dieser Mehrarbeit anordnet, z.B. Entsendung in einen Betrieb, in dem länger gearbeitet werden soll als in Leiharbeitsvertrag vereinbart</li> <li>• Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)</li> <li>• Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)</li> <li>• Grundsätze des betrieblichen Vorschlagwesens (§ 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG)</li> </ul>